
Weisung über den Schutz von Kulturen (WSK)

vom 08.04.2022 (Stand 01.01.2025)

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);

eingesehen die Pflanzengesundheitsverordnung des Bundes vom 31. Oktober 2018 (PGesV);

eingesehen die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WEBF-UVEK);

eingesehen die Bundesfreisetzungsvorordnung vom 10. September 2008 (FrSV);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

eingesehen den Staatsratsbeschluss zur Verabschiedung des Massnahmenkatalogs der Walliser Landwirtschaftspolitik vom 18. Juni 2014;

auf Vorschlag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Ziele der vorliegenden Weisung sind:

- a) der Schutz der Kulturen vor Schadorganismen;
- b) die Förderung umweltfreundlicher Pflanzenschutzmethoden;
- c) die Risikoreduktion bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- d) die Unterstützung der Bekämpfung von Schadorganismen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-

Art. 2 Massnahmen

¹ Zur Erreichung der in Artikel 1 gesetzten Ziele werden Massnahmen in folgenden Bereichen ergriffen:

- a) Finanzierung der Bekämpfung von Schadorganismen;
- b) Prävention und Bekämpfung von Schadorganismen;
- c) Strategien für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Reb-, Obst-, Gemüse- und Ackerbau;
- d) Finanzhilfen für Bewirtschafter oder Finanzierung von Mandaten zur Ausarbeitung von Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen.

2 Bekämpfung von Schadorganismen

2.1 Im Allgemeinen

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Kanton richtet eine Finanzhilfe aus für:

- a) die Gebietsüberwachung;
- b) Präventions - und Bekämpfungsmassnahmen gemäss den Anforderungen dieser Weisung.

Art. 4 Anwendungsbereich und Zweck

¹ Mit der Prävention und Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen soll das Kantonsgebiet vor deren Auftauchen und Verbreitung geschützt werden.

² Wenn es im öffentlichen Interesse liegt, kann die Dienststelle für Landwirtschaft (Dienststelle) Massnahmen zur Bekämpfung von weiteren, für die Landwirtschaft schädlichen Organismen beschliessen (Art. 45 kLwG).

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Die Dienststelle ist zuständig für den Vollzug der Massnahmen zur Bekämpfung aller für die landwirtschaftlichen Kulturen schädlichen Organismen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese auf Landwirtschaftsland, in Familiengärten, auf wilden Wirtspflanzen oder in anderen öffentlichen oder privaten Grünräumen vorkommen.

-

² Die übrigen Dienststellen des Staates behalten ihre eigenen Zuständigkeiten. Sie arbeiten, wenn nötig, mit der Dienststelle zusammen.

³ Die Koordination der Bekämpfung der invasiven Organismen im Sinn der Freisetzungsverordnung des Bundes (FrSV) wird auf Kantonsebene gemäss Beschluss des Staatsrats von einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe sichergestellt.

⁴ Die Gemeinden sind für die Überwachung dieser Organismen auf ihrem Gebiet verantwortlich.

Art. 6 Prävention

¹ Die Dienststelle organisiert eine periodische Überwachung, mit der das Auftauchen und die Verbreitung von Schadorganismen festgestellt werden können.

² Sie informiert die Betroffenen über die Bedeutung dieser Organismen und über die Möglichkeiten, sie zu bekämpfen, oder gar zu vernichten.

³ Die Dienststelle kann namentlich:

- a) verseuchte oder vermutlich verseuchte Waren bis zur endgültigen Befund der Pflanzengesundheit unter Quarantäne stellen;
- b) in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt den Anbau oder das Anpflanzen von besonders anfälligen Wirtspflanzen für schädliche Organismen verbieten und das präventive Ausreissen von Wirtspflanzen anordnen;
- c) örtlich Vektororganismen, die eine besondere Gefahr der Verbreitung mit sich bringen, bekämpfen;
- d) die Zerstörung von Kulturen oder Pflanzungen, die ohne den in der PGesV verlangten Pflanzenpass angebaut wurden, anordnen.

Art. 7 Bekämpfungsmassnahmen

¹ Die Dienststelle plant die Massnahmen zur direkten Bekämpfung der besonders gefährlichen Schadorganismen:

- a) in Übereinstimmung mit den Weisungen des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes;
- b) indem sie wenn möglich die Ausrottung des Organismus auf Kantonsgebiet anstrebt;
- c) indem sie die obligatorische Vernichtung verseuchter Waren, Pflanzen und Kulturen anordnet;
- d) indem sie den Anbau gewisser besonders anfälliger Sorten verbietet.

-

2.2 Traubenwickler

Art. 8 Grundsatz

¹ Die Dienststelle richtet eine Finanzhilfe für Bekämpfungsmassnahmen mittels Verwirrmethode im gesamten Walliser Weinbaugebiet aus.

Art. 9 Begünstigte und Beträge

¹ Die Finanzhilfe wird zwischen den Produzenten, die den Traubenwickler mit der Verwirrmethode bekämpfen, im Verhältnis zu den behandelten Flächen oder zur Anzahl der ausgelegten Diffusionsgeräte aufgeteilt.

² Sie beträgt maximal 100 Franken pro Hektar.

³ Die Bekämpfung der Traubenwickler mittels Verwirrmethode wird gemeinsam von den örtlichen Zweckverbänden, anderen Verbänden oder Gemeinden geleitet, die für die Organisation, Überwachung und Einzelabrechnung mit den Produzenten verantwortlich sind. Andernfalls wird sie von Privatpersonen geleitet.

Art. 10 Auflagen und Pflichten

¹ Die gewährten Beträge dürfen ausschliesslich für die Bekämpfung des Traubenwicklers mittels Verwirrmethode eingesetzt werden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

² Sie werden an die örtlichen Verantwortlichen oder an die Lieferanten von Diffusionsgeräten ausgerichtet, welche sie auf eindeutig erkennbare Weise auf den Rechnungen an die einzelnen Produzenten in Abzug bringen.

³ Die örtlichen Verantwortlichen oder Privatpersonen teilen der Dienststelle die Anzahl eingesetzter Diffusionsgeräte und auf Anfrage der Dienststelle die im Jahr der Unterstützungszahlung erzielten Resultate mit.

2.3 Apfelwickler (*Cydia pomonella*) ¹⁾

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Dienststelle richtet eine Finanzhilfe für Bekämpfungsmassnahmen des Apfelwicklers mittels Verwirrmethode in den Walliser Obstkulturen aus.

¹⁾ Anpassung gemäss Departementsentscheid vom 9. Dezember 2024 (Inkrafttreten: 1. Januar 2025).

Art. 12 Begünstigte und Beträge

¹ Die Finanzhilfe wird auf die von der Bekämpfung des Apfelwicklers mittels Verwirrmethode betroffenen Produzenten im Verhältnis zur behandelten Fläche aufgeteilt.

² Sie beträgt maximal 200 Franken pro Hektar.

³ Die Bekämpfung des Apfelwicklers mittels Verwirrmethode wird gemeinsam von den örtlichen Zweckverbänden, anderen Verbänden oder Gemeinden geleitet, die für die Organisation, Überwachung und Einzelabrechnung mit den Produzenten verantwortlich sind.

Art. 13 Auflagen und Pflichten

¹ Die gewährten Beträge dürfen ausschliesslich für die Bekämpfung des Apfelwicklers mittels Verwirrmethode eingesetzt werden. Eine andere Zweckbindung ist ausgeschlossen.

² Sie werden an die örtlichen Verantwortlichen oder an die Lieferanten von Diffusionsgeräten ausgerichtet, welche sie auf eindeutig erkennbare Weise auf den Rechnungen an die einzelnen Produzenten in Abzug bringen.

³ Die örtlichen Verantwortlichen übermitteln der Dienststelle jedes Jahr die Liste der Begünstigten mit den jeweils betroffenen Flächen und ausgelegten Diffusionsgeräten und auf Anfrage einen Bericht über die erzielten Resultate.

2.4 Feuerbrand

Art. 14 Ausscheidung der Zone mit geringer Prävalenz

¹ Die Zone, in der die Häufigkeit des Auftretens von *Erwinia amylovora* (Feuerbrandbakterium) auf Wirtspflanzen im Sinn der bundesrechtlichen Bestimmungen gering gehalten werden muss, umfasst das gesamte Kantonsgebiet.

Art. 15 Aufgaben der Bewirtschafter und Eigentümer

¹ Wer Feuerbrand-Wirtspflanzen besitzt, muss die bundesrechtlichen und die durch die Dienststelle angeordneten Massnahmen befolgen.

-

Art. 16 Aufgaben des Kantons

¹ Die Dienststelle kann die Bekämpfung des Feuerbrands per Verfügung für obligatorisch erklären.

² Sie beachtet dabei die bundesrechtlichen Vorgaben.

³ Sie kontrolliert die Umsetzung der Massnahmen.

Art. 17 ²⁾

2.5 Invasive Pflanzen

Art. 18 Definition

¹ Unter invasiven Pflanzen versteht man einheimische sowie willentlich oder unabsichtlich eingeschleppte Problempflanzen, welche es aufgrund fehlender Regulierungsfaktoren schaffen, sich in der Natur zu etablieren und zu verbreiten.

Art. 19 Obligatorische Bekämpfung

¹ Die Beseitigung der im Anhang 1 aufgeführten invasiven Pflanzen ist auf dem gesamten Kantonsgebiet obligatorisch, wenn diese die Gesundheit gefährden, oder wenn deren Ausbreitung sich leicht auf Landwirtschaftsflächen erstrecken kann.

² Das Departement delegiert an die Dienststelle die Kompetenz, den Anhang 1 bei Bedarf und nach Anhörung der für den Naturschutz zuständigen Dienststelle anzupassen. Jede Anpassung von Anhang 1 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Die Beseitigung muss gemäss den kantonalen Empfehlungen und vor der Bildung von Samen und anderen Ausbreitungsorganen erfolgen.

⁴ Zierpflanzen und Pflanzensammlungen sind ausserhalb der Landwirtschaftszone und der Sömmerungsflächen gestattet, solange die Eigentümer deren Verbreitung verhindern.

²⁾ Aufgehoben gemäss Departementsentscheid vom 8. Juli 2022 (Inkrafttreten: 1. Juli 2022).

Art. 20 Meldung

¹ Wer invasive Pflanzen entdeckt, kann diese auf der Online-Plattform info flora (www.infoflora.ch) mit Angabe von Art, Datum und Ort der Beobachtung melden.

Art. 21 Aufgaben der Bewirtschafter und Eigentümer

¹ Die Landwirte und andernfalls die Grundeigentümer beseitigen die invasiven Pflanzen auf ihre eigenen Kosten.

² Sie erhalten dazu keine Entschädigung im Sinn der vorliegenden Weisung.

³ Die anderen Verpflichtungen zulasten der Bewirtschafter und Eigentümer bleiben vorbehalten.

Art. 22 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sensibilisiert ihre Bevölkerung für das Problem der invasiven Pflanzen.

² Sie bezeichnet eine für den Pflanzenschutz verantwortliche Person.

³ Sie überwacht ihr Gemeindegebiet und ordnet die Beseitigung der invasiven Pflanzen gemäss Anweisungen der Dienststelle an.

Art. 23 Aufgaben des Kantons

¹ Die Dienststelle sensibilisiert die Gemeinden für das Problem der invasiven Pflanzen und erteilt ihnen die erforderlichen Anweisungen.

² Sie berät auf Anfrage die Bewirtschafter und Eigentümer.

³ Sie übt die Oberaufsicht über die Beseitigung der invasiven Pflanzen aus.

⁴ Sie ordnet die Ersatzvornahmen an.

2.5a Asiatische Hornisse ³⁾

Art. 23a Obligatorische Bekämpfung

¹ Die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) ist auf dem gesamten Kantonsgebiet obligatorisch.

³⁾ Neues Kapitel gemäss Departementsentscheid vom 9. Dezember 2024 (Inkrafttreten: 1. Januar 2025).

-

² Die Bekämpfung erfolgt ausschliesslich mit Methoden, die von den offiziellen kantonalen, interkantonalen und eidgenössischen Instanzen anerkannt sind und in Anhang 3 abschliessend aufgelistet sind.

³ Das Departement delegiert die Kompetenz zur Anpassung des Anhangs 3 an die Dienststelle, sobald sich dies als notwendig erweist und nach Konsultation der kantonalen Task Force. Jede Anpassung von Anhang 3 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 23b Ankündigungen

¹ Wer asiatische Hornissen entdeckt, kann dies auf der Webseite www.asiatischehornisse.ch unter Angabe des Datums und der Koordinaten der Sichtung melden.

Art. 23c Aufgaben von Bewirtschaftern und Eigentümern

¹ Bewirtschafter und andernfalls Grundstückseigentümer entfernen Primär- und Sekundärnester der Asiatischen Hornisse innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Entdeckung auf eigene Kosten.

² Wenn sie selbst nicht über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, sind sie verpflichtet, die folgenden Fachleute zu beauftragen, diese Aufgabe zu übernehmen:

- a) für die Beseitigung von Primärnestern: Schädlingsbekämpfer;
- b) für die Beseitigung von Sekundärnestern: von der Dienststelle ernannte Spezialisten für asiatische Hornissen.

³ Andere Verpflichtungen zu Lasten der Bewirtschafter und Eigentümer bleiben vorbehalten.

Art. 23d Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ernennt eine Ansprechperson für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse. Dabei kann es sich um dieselbe Person handeln, die auch für den Pflanzenschutz ernannt wurde.

² Sie überwacht ihr Gebiet, ordnet dann die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse an und kontrolliert diese gemäss den Anweisungen der Dienststelle.

Art. 23e Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton errichtet eine Task Force, die sich mit der Asiatischen Hornisse befasst. Diese besteht aus der kantonalen Ansprechperson, welche den Vorsitz führt, einem Vizepräsidenten, zwei Mitgliedern, die aus den Teilnehmern der interdepartementalen Arbeitsgruppe Neozonen ausgewählt werden, Vertretern der Imkerkreise und anderen Spezialisten.

² Die kantonale Task Force hat folgende Aufgaben:

- a) die Massnahmen des Kantons koordinieren;
- b) der Dienststelle alle nützlichen Vorschläge zur Anpassung von Anhang 3 unterbreiten;
- c) die Ausbildung von Spezialisten organisieren.

³ Die Dienststelle hat folgende Aufgaben:

- a) über allfällige kollektive Bekämpfungsmassnahmen und über die damit verbundene kantonale Unterstützung entscheiden;
- b) die Gemeinden und auf Anfrage die Bewirtschafter und Eigentümer beraten;
- c) die Oberaufsicht ausüben über die Entfernung von Nestern der asiatischen Hornissen;
- d) Vollstreckungsmassnahmen im Zuge der Ersatzvornahme anordnen.

2.6 Pflanzenschutzkontrolleure und Entschädigungen

Art. 24 Externe Pflanzenschutzkontrolleure

¹ Die Dienststelle kann für die Überwachung des Gebiets oder der Schadorganismen Pflanzenschutzkontrolleure beauftragen.

² Sie bezahlt sie je nach verfügbarem Budget und nach den Skalen, die sie vorher festgelegt hat.

Art. 25 Finanzausgleich

¹ Die Aufgaben der Gemeinden, die unter dieses Kapitel fallen, werden für den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden berücksichtigt.

-

Art. 26 Übernahme der Entschädigung

¹ Die Übernahme der tatsächlichen Kosten, die gegenüber Dritten eingegangen wurden, werden gemäss Artikel 97 PGesV und 45 Absatz 6 kLwG auf Bund, Kanton und Gemeinde aufgeteilt.

2.7 Goldgelbe Vergilbung ^{4) 5)}

Art. 26a Grundsätze

¹ Die Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung erfolgt gemäss der geltenden Gesetzgebung und den Weisungen des zuständigen Bundesamtes.

² Die Dienststelle richtet eine Finanzhilfe für Bekämpfungsmassnahmen im gesamten Walliser Weinbaugebiet aus.

Art. 26b Begünstigte und Beträge

¹ Die jährliche Finanzhilfe wird wie folgt gewährt:

- a) an den Eigentümer des gerodeten Pflanzenkapitals, dessen Betrieb im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) anerkannt wurde: 10 Franken pro Quadratmeter;
- b) an den Bewirtschafter von Reben, die sich im Rebbaukataster befinden, für den Einsatz eines Insektizids: das erforderliche Produkt wird von der Dienststelle bereitgestellt;
- c) an den von der Dienststelle für die Gebietsüberwachung zugelassenen Kontrolleur: gemäss dem Reglement betreffend Kosten und Entschädigung im Bereich landwirtschaftlicher Gutsbetriebe.

Art. 26c Auflagen und Pflichten bei der Rodung von Pflanzenkapital

¹ Die Entschädigung für die Rodung von Rebstöcken gilt nur für die teilweise oder vollständige Rodung einer Rebparzelle.

^{1bis} Nur die Quadratmeter von Rebstöcken, die zum Zeitpunkt der Rodung völlig frei von Befallssymptomen sind, haben Anspruch auf die Entschädigung.

⁴⁾ Neues Kapitel gemäss Departementsentscheid vom 7. August 2023 (Inkrafttreten: 1. September 2023).

⁵⁾ Anpassung gemäss Departementsentscheid vom 9. Dezember 2024 (Inkrafttreten: 1. Januar 2025).

² Die Rodung erfolgt in Rebparzellen oder gegebenenfalls in Sektoren, die sich aus der Unterteilung einer Rebparzelle ergeben, wenn der Befallsgrad 10 Prozent oder mehr erreicht.

³ In Betrieben, in denen grosse Parzellen betroffen sind, kann deren Unterteilung in Betracht gezogen werden, wenn ein ganzes Gebiet noch deutlich frei von Vergilbungs-Symptomen zu sein scheint. Die Dienststelle bestimmt die Abgrenzungskriterien (Rebsorten, Alter der Bestände, natürliche Hindernisse wie eine Mauer oder ein Wasserlauf usw.) und die ausgewählten Perimeter.

⁴ Den Eigentümern des Pflanzenkapitals wird keine Entschädigung unter 500 Franken pro Jahr gezahlt.

^{4bis} Die Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn das massgebende Einkommen weniger als 80'000 Franken beträgt. Das massgebende Einkommen ist das steuerbare Einkommen, das gemäss dem Walliser Steuergesetz berechnet wird.

^{4ter} Die Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn das massgebende Vermögen weniger als 800'000 Franken beträgt. Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, das nach dem Walliser Steuergesetz berechnet wird.

⁵ Es wird keine Entschädigung an Personen ausgerichtet, die sich nicht an die Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts einschliesslich der Erfüllung der Meldepflicht der Behörden bei Verdacht auf oder Feststellen des Quarantäneorganismus gehalten haben.

3 Kontrolle der Sprühgeräte und Drohnen

Art. 27 Grundsatz

¹ Die Dienststelle wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und vom Schweizerischen Verband für Landtechnik (SVLT) als Kontrollstelle für Sprühgeräte und Drohnen anerkannt.

² Sie ist ermächtigt, gewisse Aufgaben externen Einheiten zu delegieren und qualifizierte und erfahrene externe Arbeiter zu entsenden, um diese Tätigkeit auszuführen.

³ Sie ist vollständig dafür verantwortlich. Sie haftet namentlich einzeln gegenüber den Nutzniessern und allen weiteren Dritten für diese Tätigkeit. Interne Beschwerden bleiben vorbehalten.

-

Art. 28 Externe Einheiten

¹ Die externen Einheiten, denen der Kanton gewisse Kontrollen der Sprühgeräte und der Drohnen delegiert, müssen vom SVLT anerkannt sein und die vom Bund geforderten Kriterien erfüllen.

² Sie handeln gemäss dem mit dem Kanton vereinbarten Dienstleistungsauftrag.

³ Die Dienststelle übt die Oberaufsicht über deren Kontrolltätigkeiten aus.

Art. 29 Externes Kontrollpersonal

¹ Die Leistungserbringer bei den Spühgeräte- und Drohnenkontrollen werden von der Dienststelle ernannt. Es handelt sich um natürliche Personen.

² Sie handeln als Angestellte des Staates, die durch einen Arbeitsvertrag an den Kanton gebunden sind.

³ Ihnen werden ein Pflichtenheft und ausführliche Weisungen abgegeben. Diese müssen strengt befolgt werden.

⁴ Die Dienststelle ist für ihre Weiterbildung verantwortlich und übt die Oberaufsicht aus.

4 Pflanzenschutzbeitrag

Art. 30 Gegenstand

¹ Mit dem Pflanzenschutzbeitrag werden Landwirtschaftsbetriebe unterstützt, die sich gemeinsam einsetzen oder möglichst umweltschonende Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen anwenden.

² Über den Beitrag können auch Mandate finanziert werden, die an fachkundige Personen, Gesellschaften oder Institutionen erteilt werden zur Unterstützung bei der Einführung neuer Methoden zur Bekämpfung gegen Schadorganismen.

Art. 31 Grundsätze

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Pflanzenschutzbeitrag.

² Die Entscheide zur Gewährung eines Pflanzenschutzbeitrags sind rechtskräftig und vollstreckbar. Es können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 32 Begünstigte Bewirtschafter

¹ Die Antragsteller müssen persönlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Parzellen auf einem Gebiet, das durch einen oder mehrere Schadorganismen kontaminiert ist, bewirtschaften;
- b) an Bekämpfungsversuchen oder der Umsetzung einer koordinierten Bekämpfungsmethode zur Verringerung der Schäden durch diese Organismen teilnehmen;
- c) bestmöglich auf die Umwelt und menschliche Gesundheit Rücksicht nehmen;
- d) die Anweisungen der Dienststelle befolgen.

² Die beitragsberechtigten Bekämpfungsprojekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) einen von der Dienststelle bestimmten Organismus bekämpfen;
- b) in einem von der Dienststelle bestimmten Umkreis stattfinden;
- c) eine Methode verwenden, die in die von der Dienststelle anerkannten Bekämpfungsstrategie integriert ist;
- d) in einem von der Dienststelle anerkannten Zeitraum stattfinden;
- e) ein Behandlungskonzept, nützliche Beobachtungen und Ernteergebnissen erfassen.

Art. 33 Begünstigte Experten

¹ Die Antragsteller müssen persönlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) als Fachkundige in der Bekämpfung von schädlichen Organismen durch die Dienststelle anerkannt sein;
- b) die Anweisungen der Dienststelle befolgen.

² Die beitragsberechtigten Mandate müssen die von der Dienststelle festgelegten Ziele, Prioritäten und Rahmenbedingungen einhalten.

Art. 34 Erforderliches Dossier

¹ Der Antrag muss für jeden anerkannten Schadorganismus gemäss Anhang 2 mittels Formular der Dienststelle gestellt werden.

² Folgende Dokumente müssen der Dienststelle durch die Bewirtschafter kumulativ nach Abschluss der Bekämpfungsversuche eingereicht werden:

- a) Behandlungskonzept;
- b) nützliche Beobachtungen;

-
-
- c) Ernteergebnisse.

Art. 35 Ausbezahlte Beträge

¹ Ein Pflanzenschutzbeitrag wird als A-fonds-perdu-Beitrag in Form einer Pauschalsubvention ausbezahlt. Er wird je nach genanntem Organismus im Formular des Anhangs 2 angepasst.

² Die gewährten Beträge für Versuche mit neuen Bekämpfungsstrategien durch die Bewirtschafter richten sich nach folgender Tabelle:

- a) Gesundheits- und umweltfreundliche Bekämpfungsmethoden: 50 Prozent der tatsächlichen Kosten;
- b) Behandlung und Nachbearbeitung: 30 Franken pro Stunde, die Anzahl Stunden wird von der Dienststelle je nach Versuchsart festgelegt;
- c) Ernteauffälle aufgrund von Versuchen: gemäss Gutachten, das von der Dienststelle auf Grundlage der vom Berufsstand veröffentlichten Richtpreise erstellt wird.

³ Die für die Begleitung neuer Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen gewährten Beträge richten sich nach dem Stundentarif, der von der Dienststelle gemäss Ausbildung und Kompetenzniveau des Experten festgelegt wird.

Art. 36 Finanzierung

¹ Die angegebenen Prozentsätze und Beträge stehen für den höchstmöglichen Beitrag und können jederzeit auch während eines Kalenderjahres reduziert werden. Sie werden je nach Budget-Verfügbarkeit des Kantons und den der Dienststelle gewährten Krediten vergeben.

5 Schlussbestimmungen

Art. 37 Zuständigkeit

¹ Die Dienststelle ist mit der Anwendung der vorliegenden Weisung beauftragt.

² Sie ist ermächtigt, die darin vorgesehenen Leistungen direkt zu überweisen.

Art. 38 Vollzug von Bundesrecht

¹ Die Dienststelle ist für die Pflanzenschutzkontrollaufgaben auf dem Kantonsgebiet verantwortlich, die dem Kanton durch die PGesV zugewiesen werden.

Art. 39 Aufhebung

¹ Die Weisung zur Politik des Kantons über den vorbeugenden, ökologischen und nachhaltigen Schutz der Kulturen vom 27. Juni 2007 wird aufgehoben.

² Die Weisung über die Einschränkung der Versetzung von Bienen vom 12. März 2020 wird aufgehoben.

-

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
08.04.2022	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	08.04.2022	01.01.2025	Erstfassung	-

Anhang 1 zum Artikel 19 WSK

(Stand 01.09.2023)

Art. A1-1 Invasive Pflanzenarten

Wissenschaftlicher Name	Französischer Name	Deutscher Name
<i>Ailanthus altissima</i>	Ailante glanduleux	Götterbaum
<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Ambroisie	Ambrosia
<i>Buddleja davidii</i>	Buddléia	Sommerflieder, Schmetterlingsstrauch
<i>Bunias orientalis</i>	Bunias d'Orient	Glattes Zackenschötchen
<i>Cirsium arvense</i>	Chardon des champs	Acker-Kratzdistel
<i>Conyza canadensis</i>	Vergerette du Canada	Kanadisches Berufkraut
<i>Conyza sumatrensis</i>	Vergerette de Sumatra	Sumatra-Berufskraut
<i>Cyperus esculentus</i>	Souchet comestible	Erdmandelgras
<i>Erigeron annuus</i>	Vergerette annuelle	Einjähriges Berufskraut
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Berce du Caucase	Riesen-Bärenklau
<i>Impatiens glandulifera</i>	Impatiente glanduleuse	Drüsiges Springkraut
<i>Lupinus polyphyllus</i>	Lupin à folioles nombreuses	Vielblättrige Lupine
<i>Prunus laurocerasus</i>	Laurier-cerise	Kirschlorbeer
<i>Reynoutria japonica</i> <i>Polygonum polystachium</i> <i>Reynoutria sachalinensis</i>	Renouées asiatiques	Asiatische Staudenknöteriche

A1

<i>Rhus typhina</i>	Sumac	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinier faux-acacia	Robinie, Falsche Akazie
<i>Senecio inaequidens</i>	Séneçon du Cap	Südafrikanisches Greiskraut
<i>Solidago canadensis</i> <i>Solidago gigantea</i>	Solidages nord-américains	Nordamerikanische Goldruten

Anhang 2 zum Artikel 34 WSK

(Stand 01.09.2023)

Art. A2-1 Entschädigungen als Versuche für Bekämpfungsmethoden anerkannt

Antragsteller

Name + Vorname:

Adresse:

Ort:

Telefon-Nummer / E-Mail:

IBAN:

Lokalisierung

Perimeter

Plan + Nr. der Parzelle(n):

Kultur:

Fläche Parzelle:

Versuchsfläche:

Kontrollfläche:

Entschädigung

Methode	Name	Menge pro Fläche	Effektive Kosten	Subventionierte Kosten (...%)
<u>Bekämpfungsmassnahme:</u> biologisch / chemisch				
<u>Vom Produzenten benutzte Produkte</u>				
- 1. Applikation				
- 2. Applikation				
<u>Im Versuch verwendete Produkte</u>				
- 1. Applikation				
- 2. Applikation				

A2

	Anzahl Stunden	Zu Fr. 30.-	Subventionierte Kosten
Betreuung			
Beobachtungen			
Behandlungen für spezifische Variante			
Ernteverlust in Bezug zur Produzentenvariante	Total kg	Fr. / kg	Subventionierte Kosten Durchschnittlicher Preis Jahresproduktion
Total Entschädigung, Fr.			

Bis zum einzureichende Dokumente:

- Ernteergebnisse
- Spritzplan

Datum der Anfrage:

Unterschrift Antragsteller:

Datum der Zustimmung durch die Behörde:

Unterschrift Behörde:

Anhang 3 zum Artikel 23a WSK

(Stand 01.01.2025)

Art. A3-1 Methoden zur Bekämpfung der asiatischen Hornisse

- a) Methoden gemäss den Empfehlungen des Cercle Exotique der KVVU.
- b) Frühlingsfallenfangversuch in der Region Monthey im Jahr 2025 nach dem Konzept des Bienenzuchtvereins des Bezirks Monthey.